

IHK Rhein-Neckar | Postfach 10 16 61 | 68016 Mannheim

Bearbeitet von / E-Mail
Ass. Joachim Förster
joachim.foerster@rhein-neckar.ihk24.de

Frau
Andrea Max-Haemel
Stadt Heidelberg
Beteiligungsmanagement
Rathaus
Marktplatz 7
69117 Heidelberg

Telefon
06 21 / 17 09 - 2 40
Telefax
06 21 / 17 09 - 2 44

24. Februar 2012
6.1/JF/AS

**Gründung der Heidelberg Event GmbH
Anhörung der IHK Rhein-Neckar nach § 102 Gemeindeordnung (GemO)**

Sehr geehrte Frau Max-Haemel,

vielen Dank für die Information über die geplante Gesellschaftsgründung. Nach § 102 GemO nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, diese Stellungnahme mit der Beschlussvorlage an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Aus unserer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Gründung der Gesellschaft durch die Stadt Heidelberg. Der Gegenstand des Unternehmens ist in § 2 wie folgt beschrieben:

- Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen im Interesse der Stadt Heidelberg und städtischer Gesellschaften, insbesondere von Großveranstaltungen, als Veranstalter bzw. Dienstleistungen für andere Veranstalter in diesem Bereich. Außerdem kann die Gesellschaft die Geschäftsstelle von Pro Heidelberg e.V. übernehmen.
- Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung (GemO).

Bei unserer Beurteilung gehen wir auf Basis des Unternehmensgegenstandes von folgenden Überlegungen aus:

Die Gesellschaft soll nach der von Ihnen vorgelegten Begründung an den Haupt- und Finanzausschuss sowie den Gemeinderat vor allen Dingen „Traditionsveranstaltungen“ wie den Weihnachtsmarkt, den Heidelberger Herbst, die Schlossbeleuchtungen und andere Brauchtumsveranstaltungen durchführen. Die Durchführung von solchen Veranstaltungen

...

- 2 -

gehört nicht zum klassischen Bereich der kommunalen Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge. Sie können dennoch sehr wohl einem öffentlichen Zweck dienen. Hierfür gibt es keine allgemein gültige Definition. Die Gemeinde hat sich hieran an § 1 Abs. 2 der GemO zur orientieren, wonach sie in bürgerlicher Selbstverwaltung das gemeinsame Wohl ihrer Einwohner fördert und die ihr von Land und Bund zugewiesenen Aufgaben erfüllt.

Die Durchführung von Traditionsveranstaltungen können das gemeinsame Wohl der Einwohner im Sinne der zitierten Vorschrift fördern. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass öffentlicher Zweck und Gemeinwohl im Vordergrund stehen. Gewinnerzielung gehört nach einhelliger Auffassung nicht zu den Zielen, die vorrangig mit kommunalen Unternehmen verfolgt werden können.

Auf diesem Hintergrund verstehen wir den letzten Teil des Unternehmensgegenstandes im § 2 Abs. 1, die Möglichkeit der Erbringung von Dienstleistungen für andere Veranstalter in diesem Bereich, restriktiv. Als andere Veranstalter kommen lediglich die Stadt und städtische Gesellschaften in Betracht. Die Erbringung von Dienstleistungen für z.B. private Konzertveranstalter bei Open-Air Veranstaltungen wäre hiervon aus unserer Sicht nicht gedeckt.

Die firmenrechtliche Stellungnahme zur Vorlage beim Handelsregister werden wir Ihnen mit separater Post in den nächsten Tagen übersenden.

Freundliche Grü~~ße~~

Ass. Joachim Förster
Justitar